

### 3. Erteilung einer Übergangskonzession an die SBB für die Ausnützung der Wasserkräfte der Sihl beim Etzel für den Zeitraum vom 13. Mai 2017 bis 31. Dezember 2022

#### Ausgangslage

Nach langjährigen Verhandlungen erteilten die Kantone Schwyz, Zürich und Zug und die Bezirke Einsiedeln und Höfe (Konzedenten) in den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts einem Konsortium bestehend aus SBB und NOK (heute Axpo) die Etzelwerkkonzession. Diese erlaubte den Konzessionären, den Sihlsee aufzustauen und das Wasser in einer Zentrale in Altendorf zur Elektrizitätsproduktion zu nutzen. Das Werk produzierte während Jahrzehnten sowohl Bahnstrom wie üblichen 50 Hz Strom, bis es in den 80er-Jahren zu einem reinen Bahnstromwerk wurde. Das Etzelwerk bildet heute für die SBB einen Eckpfeiler der Bahnstromversorgung, insbesondere für die Region Zürich und für das Netz in der Ostschweiz.

Eine Wasserrechtskonzession läuft spätestens nach 80 Jahren ab. Dies wird am 12. Mai 2017 der Fall sein (Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juli 1988). Die SBB haben ihr Gesuch um eine neue Konzession den Konzedenten rechtzeitig eingereicht. Zwischen den Konzedenten und den SBB entstand eine tiefgreifende Auseinandersetzung um die Frage, ob das Etzelwerk den Konzedenten heimfalle (ob also die konzедierenden Gemeinwesen ohne Entschädigungspflicht Eigentümer der wasserführenden Teile des Kraftwerks würden). Letztinstanzlich entschied das Bundesgericht nach einem mehrere Jahre dauernden Verfahren beim eidgenössischen Departement für Umwelt Verkehr Energie und Kommunikation UVEK und vor dem Bundesverwaltungsgericht, dass das Heimfallsrecht im Falle der Etzelwerkkonzession nicht bestehe. Erst damit war der Weg frei für die weiteren Konzessionsverhandlungen, welche seitens der Konzedenten durch den Kanton Schwyz koordiniert werden und seit Juli 2013 wieder im Gange sind.

Bevor die Kantone Schwyz, Zürich und Zug sowie die Bezirke Einsiedeln und Höfe den SBB eine neue Konzession erteilen können, sind umfangreiche Arbeiten notwendig. Besonders zeitin-

tensiv sind die Abklärungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Arbeiten sind bis zum Ende der Konzession 2017 nicht beendet.

#### Notwendigkeit der Übergangskonzession

Würde die jetzt noch laufende Etzelwerkkonzession am 12. Mai 2017 ablaufen, hätten die SBB (respektive die ihr gehörende Etzelwerk AG) kein Recht mehr, die heute genutzten Wasser im Sihlsee aufzustauen und zur Stromproduktion zu nutzen. Anders gesagt: Das Etzelwerk wäre ausser Betrieb zu nehmen.

Diese Konsequenz wäre nicht nur für die SBB bedrohlich, weil damit ein entscheidender Baustein in ihrer Bahnstromversorgung fehlen würde, sondern auch die Konzedenten würden massive finanzielle Einbussen erleiden. Es entgingen ihnen die Wasserzinsen, die die Konzessionärin für die Nutzung der Wasserkraft bezahlt. Auch andere Leistungen der Etzelwerk AG würden wegfallen: Lieferung von Vorzugsenergie, Unterhaltszahlungen an Infrastrukturbauten etc.

Es liegt somit im Interesse sowohl der Etzelwerk AG (SBB) wie auch der Konzedenten, darunter des Bezirks Einsiedeln, dass das Etzelwerk ohne Unterbruch weiter betrieben wird.

Aus rechtlichen Gründen erfordert der Weiterbetrieb des Etzelwerks eine Konzession, die zeitlich zwischen dem Ende der bisher laufenden und dem Inkrafttreten einer neuen zu liegen kommt. Diese Übergangskonzession soll sämtliche Regelungen der bisherigen Etzelwerkkonzession weiterhin gelten lassen. Es erfolgt also keine neue umfassende Interessenabwägung, sondern das bisher Bekannte wird weitergeführt. Im Hinblick auf die neue Konzession laufen in dieser Übergangszeit sämtliche rechtlich und politisch notwendigen Verfahrensschritte ab, die im Ergebnis die umfassende Interessenabwägung ermöglichen und die Mitwirkungsrechte des Bezirks wahren.



Damit eine Übergangskonzession rechtlich zulässig ist, ist sie zeitlich zu befristen. Diese Übergangsfrist darf nicht zu lang sein. Die vorbereitenden Instanzen aller Konzedenten – Kantone Schwyz, Zürich und Zug sowie Bezirke Einsiedeln und Höfe – und die SBB sind der Auffassung, dass eine Übergangsfrist von fünf Jahren einerseits den rechtlichen Anforderungen genügt und andererseits eine seriöse Prüfung aller Interessen im Hinblick auf eine neue Konzession sicherstellt.

Nach der Gesetzgebung des Kantons Schwyz (Artikel 28 Absatz 2 des Wasserrechtgesetzes) üben die Stimmberechtigten der Bezirke das Recht zur Erteilung von Konzessionen aus. Deshalb bedarf die Erteilung der Übergangskonzession durch die Bezirke Einsiedeln und Höfe der Volksabstimmung. In den Kantonen Zürich und Zug sind die Regierungsräte für die Erteilung der Konzession zuständig. Schliesslich muss der Kantonsrat des Kantons Schwyz die Konzession genehmigen. Die Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Zürich und Zug und durch den Kantonsrat des Kantons Schwyz soll nach der Zustimmung der Bezirke Einsiedeln und Höfe erfolgen.

Im Falle einer fehlenden Übergangsregelung müsste das UVEK auf Antrag der SBB über die Übergangsregelung entscheiden, was sowohl die Konzedenten als auch die Konzessionärin in Anbetracht der laufenden Verhandlungen vermeiden wollen.

## Inhalt der Übergangskonzession

Wie erwähnt, gelten für die Übergangskonzession sämtliche Regelungen der bisherigen Etzelwerkkonzession weiterhin.

## Empfehlung des Bezirksrats

Das Verfahren zur Neukonzessionierung ist sehr umfangreich und komplex. Es sind zahlreiche Verfahren zu durchlaufen und Mitwirkungsrechte zu wahren. Ein konzessionsloser Zustand wäre für die Konzessionärin SBB und die Konzedenten mit grossen, vor allem finanziellen, Nachteilen verbunden. Die fünfjährige Dauer der Übergangskonzession soll sicherstellen, dass das umfangreiche Konzessionsverfahren rechtmässig und ordnungsgemäss durchgeführt und innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abgeschlossen werden kann. Der Bezirksrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern deshalb, der Erteilung der Übergangskonzession an die SBB zuzustimmen.

## Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln RPK hat die Sachvorlage «EWAG Konzession» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern diesem zuzustimmen.

Einsiedeln, 5. November 2015

### Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Christoph Bingisser, Präsident

oek. FH, eidg.dipl. Wirtschaftsprüfer

Franz Burkard

Annamarie Kälin

Andreas Kuriger

oek. FH, eidg.dipl. Treuhandexperte

Yvonne Steiner

Betriebswirtschafterin HF

## Antrag des Bezirksrates

**Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde:**

**Die Bezirksgemeinde beschliesst in geheimer Abstimmung:**

1. Der Erteilung einer Übergangskonzession mit Dauer vom 13. Mai 2017 bis am 31. Dezember 2022 für die Ausnützung der Wasserkräfte der Sihl beim Etzel an die Schweizerischen Bundesbahnen, Bern (SBB AG), welche den Rechtsgrundlagen der heutigen Konzession entspricht, wird zugestimmt.
2. Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.